

1353

24. August 1977

793.12/77

3003 Bern, 2. August 1977

Ausgestellt

Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Saudi-Arabien und Südkorea

Militärdepartement. Antrag vom 2. August 1977 (Beilage)

Politisches Departement. Mitbericht vom 15. August 1977
(Beilage)

Militärdepartement. Stellungnahme vom 19. August 1977 (Beilage)

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 10. August 1977
(Zustimmung)Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 15. August 1977
(Kenntnisnahme)Gestützt auf den Antrag des Militärdepartements und auf das
Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

1. 20 Stück 35mm Zwillingsrohrflab-Geschütze Typ GDF C01

b e s c h l o s s e n :

1. Der Entscheid über die Lieferung von 35 mm Feldflabgeschützen der Firma Bührle AG
 - a) nach Saudi-Arabien und
 - b) nach Südkorea wird verschoben.
2. Die interdepartementale Arbeitsgruppe (EPD, JPD, EMD) für das Kriegsmaterial wird beauftragt, die Beibehaltung des mit BRB von 1955 verfügbaren Embargos zu prüfen.
3. Das Militärdepartement wird anschliessend einen ergänzenden Antrag unterbreiten.

Protokollauszug an:

- EMD 6 zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- JPD 3 zur Kenntnis
- EVD 5 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. W. W. A. L. I

Diese Gesuche wurden dem Eidgenössischen Politischen Departement,
der Handelsabteilung und der Gruppe für Rüstungsdienste zur Stellung-
nahme unterbreitet, welche wie folgt lautet:

- 2 -

Eidg. Politisches Departement

Gegenüber den Arabischen Staaten und Israel hat der Bundesrat am 2. 11. 1955 ein Embargo erlassen, das heute noch in Kraft ist. In Arabischen Staaten und im konkreten Fall bei Saudi-Arabien, handelt es sich im Sinne von

793.12/77

3003 Bern, 2. August 1977

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tAusfuhr von Kriegsmaterial nach Saudi-Arabien und Südkorea

Am 20. April 1977 hat die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon (Bührle AG) zwei Fabrikationsbewilligungsgesuche für folgende Lieferungen gestellt:

1. 20 Stück 35mm Zwillings-Feldflab-Geschütze Typ GDF CO1 komplett mit Stromversorgung, Zubehör und Ersatzteilen im Wert von Fr. 67'600'000.- an die Regierung von Saudi-Arabien.
2. 12 Stück 35mm Zwillings-Feldflab-Geschütze Typ GDF CO1 komplett mit Stromversorgung, Zubehör und Ersatzteilen im Wert von Fr. 43'954'800.- an die Regierung von Südkorea.

I

Als Begründung dieser Gesuche macht die Bührle AG geltend, dass sie wegen der strikten Anwendung des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial vom 30. Juni 1972 immer grössere Schwierigkeiten habe, die inländische Produktion zu verkaufen. Diese Produktion beläuft sich für die Jahre 1977/78/79 auf 108 Feldflab-Geschütze Kaliber 35 mm, wovon gegenwärtig nur 59 Stück verkauft sind.

Die Bührle AG erwähnt auch, dass diese Herstellung Arbeit an ca. 100 Unterlieferanten verschafft und im Werk Zürich ca. 250 Arbeitsplätze sichert.

II

Diese Gesuche wurden dem Eidgenössischen Politischen Departement, der Handelsabteilung und der Gruppe für Rüstungsdienste zur Stellungnahme unterbreitet, welche wie folgt lautet:

- 2 -

a) Eidg. Politisches Departement

Gegenüber den Arabischen Staaten und Israel hat der Bundesrat am 8.11.1955 ein Embargo erlassen, das heute noch in Kraft ist. Bei diesen Staaten und im konkreten Fall bei Saudi-Arabien, handelt es sich im Sinne von Artikel 11, Absatz 2 des KMG um Gebiete, "in denen" zwar gegenwärtig nicht "ein bewaffneter Konflikt herrscht", wo aber "ein solcher auszubrechen droht" und jedenfalls "gefährliche Spannungen bestehen". Unseres Erachtens kann daher bei konsequenter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, wozu wir verpflichtet sind, auch im Falle von Saudi-Arabien keine Bewilligung erteilt werden.

Aehnliche Ueberlegungen gelten erst recht für Südkorea. Zwar besteht kein Embargo, da der Bundesrat zu keinem Gesuch Stellung zu nehmen hatte; es muss jedoch bei Südkorea von einem latenten Kriegszustand gesprochen werden, weshalb ebenfalls Artikel 11, Absatz 2 des KMG anzuwenden ist. Dabei spielt es keine Rolle, von wem die vorhandenen Spannungen verursacht werden. Auch die Frage der Achtung der Menschenwürde in diesem Lande ist in Betracht zu ziehen. Hinzu kommt, dass die Schweiz seit Ende des Korea-Krieges Mitglied der Waffenstillstands-Ueberwachungskommission ist. Neutralitätspolitisch könnte die Belieferung einer Seite mit Kriegsmaterial auch nicht verantwortet werden.

Zu dem von der Firma Bührlé angeführten Argument der Wahrung der Arbeitsplätze, für welches uns das Verständnis keineswegs abgeht, kann auf den Bericht des Bundesrats an die Geschäftsprüfungskommission über die Einzelheiten der Kriegsmaterialausfuhr im Jahre 1975 vom 7. April 1976 hingewiesen werden. Darin wird in Punkt 2.4 festgehalten, dass das Gesetz keine Handhabe für die Berücksichtigung von Beschäftigungsproblemen bietet. "Bestenfalls" könne "bei einzelnen Ermessensentscheiden die Waage in Richtung Bewilligungserteilung geneigt werden in dem Sinne, dass danach getrachtet" werde, "wenigstens die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern". Im vorliegenden Falle handelt es sich jedoch unseres Erachtens nicht um einen Ermessensentscheid.

b) Handelsabteilung

Da es sich hier um Lieferungen handeln würde, die nach bisheriger Praxis des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial zur Ausfuhr aus der Schweiz nicht zugelassen werden, andererseits es um die Sicherung von 520 Arbeitsplätzen geht, wünschen Sie unsere Stellungnahme zu kennen. Dazu können wir bemerken, dass die Maschinenindustrie, der grösste schweizerische Exportzweig, in den letzten Monaten starke Einbrüche in der Beschäftigungslage verzeichnet.

Die entscheidende Frage scheint darin zu bestehen, ob Saudi-Arabien unter den heutigen Verhältnissen, im Gegensatz zu Iran, noch als Land zu bezeichnen ist, bei dem ernsthafte Spannungen geltend gemacht werden können; eine Frage, die durch den Bundes-

- 3 -

rat zu entscheiden ist. Saudi-Arabien nimmt im Rahmen des Nord-Süd-Dialogs wie in der Erdölpolitik eine betont gemässigte Haltung ein, die zusammen mit stabilen politischen Verhältnissen zu einer erfreulichen Entwicklung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen geführt hat.

c) Gruppe für Rüstungsdienste

Aus der Sicht unserer Militärwerkstätten sind wir in hohem Masse an der Aufrechterhaltung der Produktion von 35 mm Feldflabgeschützen und Munition durch die WO in der Schweiz interessiert. Eine Einstellung der Produktion in der Schweiz hätte einerseits einen Verlust von ca. 50 Arbeitsplätzen bei den Militärwerkstätten zur Folge und würde andererseits zu einer erheblichen Verteuerung der Produktion, insbesondere in der Pulverherstellung führen, infolge der schlechteren Auslastung unserer Kapazitäten.

In diesem Sinne unterstützen wir den Antrag der WO zur Erteilung von Exportbewilligungen in zusätzliche Länder.

III

Die Interdepartementale Arbeitsgruppe hat diese Gesuche auf Grund dieser Stellungnahmen überprüft und ist zum Schluss gekommen, die Gesuche gegebenenfalls dem Bundesrat mit Antrag auf Ablehnung zu unterbreiten.

Die Bührle AG wurde von diesen Ueberlegungen in Kenntnis gesetzt.

IV

Am 23. Juni 1977 äussert die Bührle AG den Wunsch, diese Angelegenheit doch dem Bundesrat mit folgenden Argumenten zu unterbreiten:

"Es fällt den betroffenen Staaten sehr schwer, einerseits die schweizerische Zielsetzung nach vermehrten wirtschaftlichen Beziehungen zu verstehen, der dann andererseits die Weigerung der offiziellen Schweiz zur Mithilfe bei der Ausrüstung eines Luftverteidigungssystems im betreffenden Land gegenübergestellt wird.

Im Bewusstsein, dass der Bundesrat die Bestimmungen des Kriegsmaterialgesetzes zu beachten hat, aber in der Hoffnung, dass er andererseits von seinem Recht der Interpretation des Einzelfalles - und dies im Zusammenhang mit Aussenhandelsbeziehungen und Arbeitsplatzsicherung - Gebrauch machen wird, bitten wir Sie, dem Bundesrat unsere beiden Fabrikationsgesuche zu unterbreiten".

- 4 -

V

Die Gründe, die am 8. November 1955 zum Erlass eines Embargo gegen Arabische Länder und Israel geführt haben, bestehen weiter. Gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial vom 30. Juni 1972 dürfen keine Ausfuhrbewilligungen erteilt werden für die Lieferung von Kriegsmaterial "nach Gebieten, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen".

An den Bundesrat

Wir stellen folgenden

A n t r a g :Ausfuhr von Kriegsmaterial
nach Saudi-Arabien und Südkorea

Der Bundesrat entscheidet, ob die Lieferung von 35 mm Feldflabgeschützen der Firma Bührle AG

- a) nach Saudi-Arabien,
- b) nach Südkorea

zu bewilligen ist oder nicht.
Militärdepartements
vom 2. August 1977

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT

Wir bestätigen unsere Stellungnahme an das eidg. Militärdepartement vom 13.5.1977, wie sie in Abschnitt II des Antrages fast wörtlich wiedergegeben ist. Beizufügen ist noch fol-

Zum Mitbericht an:

- EPD
- EJPD
- EVD

Protokollauszug an:

- EMD (6) zum Vollzug
- EPD (6) (Politische Abteilung II) angehören, beantragt unser Departement die Genehmigung der Fabrikations- und Ausfuhrgesuche für Kriegsmaterial nach Saudi-Arabien und Südkorea.

- 2) Nebenbei sei erwähnt, dass die Geschäfte der Gerlikon-Bührle Gruppe mit den beiden genannten Ländern dennoch florieren, bezeichnet die Firma sie doch in ihrem Schreiben vom 18.4.1977 selbst als seit Jahren gute Kunden ihrer militärischen Produkte, welche bis heute aber nur aus ihren Fabrikationsstätten ins Ausland geliefert werden durften.

- 2 -

p.B.51.14.21.20.Arab.S. - GH/ar 3003 Bern, den 15. August 1977 zu
 p.B.51.14.21.20.Corée.S.

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Ausfuhr von Kriegsmaterial
 nach Saudi-Arabien und Südkorea

FEDERATION POLITISCHES DEPARTEMENT

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Militärdepartements
 vom 2. August 1977

Wir bestätigen unsere Stellungnahme an das Eidg. Militärdepartement vom 13.5.1977, wie sie in Abschnitt II a) des obigen Antrages fast wörtlich wiedergegeben ist. Beizufügen sind unsererseits noch folgende Bemerkungen:

- 1) Als Schlussfolgerung aus unseren Ausführungen und in Uebereinstimmung mit dem Ergebnis der Sitzung vom 3.6.1977 der Interdepartementalen Arbeitsgruppe für Fragen der Ausfuhr von Kriegsmaterial, welcher Vertreter des EMD (DMV), des EJPD (BA) und des EPD (Politische Abteilung II) angehören, beantragt unser Departement Ablehnung der Fabrikations- und Ausfuhrgesuche für Kriegsmaterial nach Saudi-Arabien und Südkorea.
- 2) Nebenbei sei erwähnt, dass die Geschäfte der Oerlikon-Bührle Gruppe mit den beiden genannten Ländern dennoch florieren, bezeichnet die Firma sie doch in ihrem Schreiben vom 18.4.1977 selbst als seit Jahren gute Kunden ihrer militärischen Produkte, welche bis heute aber nur aus ihren Fabrikationsstätten im Ausland geliefert werden durften.

- 2 -

- 3) Zu dem in der Stellungnahme der Handelsabteilung (Abschnitt II b)) angestellten Vergleich zwischen Saudi-Arabien und Iran ist zu bemerken, dass gegenüber den Arabischen Ländern (und Israel) seit Erlass des BRB vom 8.11.1955 ein Kriegsmaterialembargo besteht. Gemäss konstanter Praxis werden zu den Arabischen Ländern die Mitglieder der Arabischen Liga gezählt. Iran gehört nicht dazu und es besteht auch sonst kein Embargo gegenüber diesem Land.

An den Bundesrat

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

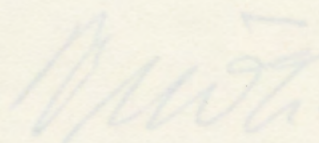
Ausfuhr von Kriegsmaterial
nach Saudi-Arabien und Südkorea

Graber

Stellungnahmezum Mitbericht des Politischen Departements
vom 15. August 1977

In seinem Antrag hat das EMD die Frage der Erteilung oder der Verweigerung einer Bewilligung offen gelassen. Der Bundesrat muss den Entscheid im Lichte der geltend gemachten Argumente, insbesondere des EPD, treffen. Wir verzichten deshalb darauf, dem ablehnenden Mitbericht des EPD formell zuzustimmen, haben aber von den geltend gemachten Gründen Kenntnis genommen.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT



1354

24. August 1977

793.12/77

3003 Bern, 19. August 1977

Ausfuhr von Sprengstoffen für zivile Verwendung nach Chile
Ausgeteilt

Militärdepartement, Antrag vom 25. Juli 1977 (Beilage)
 Politisches Departement, Mitbericht vom 15. August 1977

An den Bundesrat

Militärdepartement, Antrag vom 19. August 1977 (Beilage)
 Politisches Departement, Vernehmlassung vom 22. August 1977
 (Beilage)
 Justiz- und Polizeidepartement, Mitbericht vom 8. August 1977
 (Zustimmung)

Ausfuhr von Kriegsmaterial
nach Saudi-Arabien und Südkorea

Militärdepartements und auf das
 aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

Beschlossen:

Die Ausfuhr nach Chile von 25 t Sprengstoffen für ausschliesslich
 zivile Verwendung

S t e l l u n g n a h m e

zum Mitbericht des Politischen Departements
 - EMD
 - EPD 6 (PD) vom 15. August 1977
 - JPD 5 (GS 3, BA 2) zur Kenntnis

In seinem Antrag hat das EMD die Frage der Erteilung oder der Verweigerung einer Bewilligung offen gelassen. Der Bundesrat muss den Entscheid im Lichte der geltend gemachten Argumente, insbesondere des EPD, treffen. Wir verzichten deshalb darauf, dem ablehnenden Mitbericht des EPD formell zuzustimmen, haben aber von den geltend gemachten Gründen Kenntnis genommen.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT